

15 S 268/13
8 C 466/12
Amtsgericht Bottrop



Verkündet am 04.02.2014

Maiwald, Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

RA	Frist not.		KR/ KIA	Mdt.:
SB	EINGEGANGEN			Kennt- nist.
Rück- spr	14. FEB. 2014			Rück- spr
zdA	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT			Zah- lung
				Stel- lung

Landgericht Essen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Beklagten und Berufungsklägers,

gegen

[REDACTED]
Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 04.02.2014
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hackert, die Richterin am
Landgericht Wende und die Richterin am Landgericht Dr. Dechamps
für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 24.10.2013 verkündete Urteil
des Amtsgerichts Bottrop (8 C 466/12) abgeändert und neu gefasst.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

(abgekürzt gem. §§ 313, 540 ZPO)

I.

Die Parteien streiten – soweit es für das Berufungsverfahren von Bedeutung ist – über die Restforderung der Klägerin für Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten, die sie im Haus des Beklagten [REDACTED] in [REDACTED] im Jahr 2010 durchgeführt hat. Mit Rechnung vom 24.02.2011 beehrte die Klägerin die Zahlung von insgesamt 18.239,42 € incl. Mehrwertsteuer, die der Beklagte bis auf 2.739,42 € zahlte. Zum Leistungsumfang gehörte der Einbau eines WCs in einem fensterlosen Raum auf dem Garagenniveau des neu errichteten Anbaus. Das Angebot der Klägerin, welches sie bei den für das Bauvorhaben tätigen Architekten [REDACTED] und [REDACTED] eingereicht hatte, umfasste keine Entlüftungsanlage. Dies fiel erst auf, nachdem die Fliesen- und sonstigen Innenausbauarbeiten bzgl. des WC-Raums abgeschlossen waren. Der Beklagte verweigerte wegen der fehlenden Entlüftung die Abnahme der Arbeiten. Die Klägerin bot an, für 1.306,76 € eine Entlüftung unter der Decke der Garage zur Vorderfront des Hauses zu verlegen (Angebot vom 07.02.2011, Anlage K9, Bl. 74). Der Beklagte war hiermit nicht einverstanden, weil er die deutlich kürzere Verlegung des Lüftungsrohres zur rückwärtigen Hausseite wünschte.

Weitere Gründe, aus denen der Beklagte die Zahlung der Restforderung verweigert, sind die noch nicht montierten Außenwasserhähne bei 2 Terrassen – Rechnungspositionen 102 + 103 (netto 238 + 95= 333,00 € + Mehrwst. 396,27 €) - und ein von ihm geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht gemäß § 641 BGB in Bezug auf die Mehrkosten, die durch den nachträglichen Einbau einer Lüftung im WC anfallen werden. Außerdem sei ein Lüftungssieb an der Fassade nicht installiert worden.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe hinsichtlich des WCs alles eingebaut, was in Auftrag gegeben worden sei. Sie habe nicht auf die Erforderlichkeit einer Lüftung hinweisen müssen. Der finanzielle Aufwand aus dem Nachtragsangebot vom 07.02.2011 für die Lüftung wäre ohnehin angefallen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Vortrags wird auf den Tatbestand des amtsgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat den Beklagten nach Vernehmung von Zeugen verurteilt, an die Klägerin 2.343,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 28.05.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 249,07 € zu zahlen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Kosten wurden der Klägerin zu 25,63%, dem Beklagten zu 74,37% auferlegt.

Für die noch nicht montierten Außenwasserhahnarmaturen hat das Amtsgericht 396,27 € abgezogen. Der Klägerin sei bekannt gewesen, dass die Fassadenarbeiten abgeschlossen waren und hätte somit selbst den Einbau dieser Teile planen und durchführen müssen. Der Beklagte könne sich insoweit nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen, weil es nur geringfügige Restarbeiten seien.

Hinsichtlich des Planungsfehlers bei dem WC treffe die Klägerin, den Beklagten und den eingeschalteten Architekten [REDACTED] ein Mitverschulden, wobei das überwiegende Verschulden auf Seiten des Beklagten liege. Sein Verschulden bewertete das Amtsgericht mit $\frac{3}{4}$, das der Klägerin mit $\frac{1}{4}$. Der Beklagte könne sich gleichwohl nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen, weil er das Nachtragsangebot der Klägerin abgelehnt habe.

Mit der Berufung kommt der Beklagte auf seinen Antrag auf vollumfängliche Abweisung der Klage zurück und rügt die Rechtsanwendung, fehlende gebotene Hinweise und die Beweiswürdigung des Amtsgerichts.

Die Klägerin verteidigt das amtsgerichtliche Urteil.

II.

Die Berufung des Beklagten ist begründet. Es kann dahinstehen, ob die Restforderung der Klägerin um für Helferstunden berechnete Kosten zu kürzen und wegen eines weitergehenden Zurückbehaltungsrechts im Zusammenhang mit den nicht montierten Außenwasserhähnen noch nicht fällig ist.

Denn die fehlende Fälligkeit des Restwerklohnanspruchs ergibt sich bereits gemäß § 641 BGB. Der Beklagte verweigerte zu Recht die Abnahme der erbrachten Werkleistung. Bei dem zwischen den Parteien zum Einheitspreis geschlossenen Werkvertrag wird der Werklohnanspruch der Klägerin gemäß §§ 631 Abs. 1, 632 BGB erst fällig, wenn das vereinbarte Werk abgenommen ist, § 641 BGB. Eine Abnahme hinsichtlich der Installationen im Toilettenraum ist unstreitig nicht erfolgt.

Die erstellten Installationsarbeiten im Bad sind zurzeit auch nicht abnahmefähig, so dass der Beklagte hier nicht gemäß § 640 Abs. 1 S.3 BGB so zu stellen ist, als hätte er das Werk abgenommen. Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie alles eingebaut hat, was sie angeboten hatte. Ein Werkunternehmer schuldet nicht nur die vereinbarten Arbeiten, sondern auch deren Erfolg, hier den Einbau einer funktionstüchtigen Toilette in einem fensterlosen Raum, die nach § 50 III BauO zwingend eine Entlüftung erfordert. Die Klägerin hat sich auf einen Beginn der Arbeiten eingelassen, ohne den notwendigen Umfang ihrer Auftragserteilung mit dem Beklagten abschließend zu klären und ohne darauf hinzuwirken, dass in diesem fensterlosen Raum ein funktionstüchtiges WC mit Entlüftung beauftragt wird. Zu ihren Aufgaben als Fachunternehmen hätte gehört, entweder die Lüftung mit anzubieten oder zumindest auf deren Erforderlichkeit vor Beginn der Arbeiten hinzuweisen (vgl.

dazu BGH Urteil vom 08.11.2007 –VII ZR 183/05 zitiert nach juris Rz. 21– OLG Hamm Urteil vom 27.09.2012 – I-17 U 170/11- zitiert nach juris Rz. 39). Beides hat sie nicht getan.

Die Klägerin kann sich nicht gemäß § 645 BGB darauf berufen, dass hier eine Fehlplanung des bei dem Bauvorhaben tätigen Architekten vorgelegen habe und schlicht die ihr erteilten Aufträge schlicht ausgeführt hat. Denn nach der eigenen Darstellung ihres Geschäftsführers [REDACTED] hatte sie die Arbeiten bereits weitgehend abgeschlossen, als sie vom Architekten [REDACTED] schriftliche Auftragsformulare erhalten hatte, die dann ihrerseits nicht mehr unterzeichnet wurden. Die Beweisaufnahme hat im Übrigen nicht ergeben, dass der Architekt [REDACTED] für die Planung des Innenausbaus, insbesondere des streitgegenständlichen WC-Raums zuständig war und der Klägerin insoweit Weisungen erteilt hatte. Dessen ungeachtet hätte es sie als eigenverantwortlich tätiges Fachunternehmen auch nicht von ihrer Pflicht entbunden, auf die Erforderlichkeit des Lüftungseinbaus hinzuweisen.

Die Klägerin kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Verweigerung der Abnahme beklagtenseits treuwidrig sei, weil der Beklagte die von ihr angebotene Nachrüstung des Toilettenraums mit einer Belüftung nicht zugelassen habe. Denn die Klägerin war nicht bereit, die Nachrüstung entsprechend den Vorstellungen des Beklagten als Bauherren unter Führung der Entlüftungsleitung zur rückwärtigen Gebäudeseite durchzuführen. Nach den Erörterungen im Termin sind sowohl die von der Klägerin angebotene, als auch die vom Beklagten gewünschte Führung der Entlüftung technisch möglich, so dass die Klägerin sich hier an die Vorgaben und Wünsche des Bauherren zu halten gehabt hätte.

Eine Abnahme besteht auch nicht deshalb, weil der Beklagte erkennbar lediglich eine Mangelbeseitigung begehrt.

Eine doppelte Zug um Zug- Verurteilung – vgl. OLG Hamm – NJW 2006, 391- wird hier beklagtenseits nicht begehrt. Vielmehr beruft sich der Beklagte gerade auf die fehlende Fälligkeit wegen der fehlenden Entlüftung.

Nach allem ist die Klage insgesamt mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

Hackert
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Wende
Richterin am Landgericht

Dr. Dechamps
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt
Jarwa
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

